

**Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA
05/09/10/11) in Dinklage
sowie Rückbau von 5 bestehenden Windenergieanlagen**

Antragsteller: Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co. KG beantragt im Rahmen eines Repowering-Vorhabens die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen sowie den Rückbau von 5 bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Dinklage. Der Rückbau der 5 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 115,5 m (inkl. Fundament), einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Gesamthöhe von 150,5 m ist an

folgenden Standorten geplant:

Gemeinde Dinklage, Gemarkung Dinklage, Flur 5, Flurstücke 7/12, 62/2+71/2, 109/46 sowie Flur 7, Flurstück 312/162.

Die 4 neuen Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 165,5 m (inkl. Fundament), einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 247 m sollen an folgenden Standorten errichtet werden:

Gemeinde Dinklage, Gemarkung Dinklage, Flur 5, Flurstücke 63/2, 69/2+71/2, 50/4, Flur 7, Flurstück 312/162.

Gemäß § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

17.01.2022 – 16.02.2022

einschließlich beim Landkreis Vechta, Amt für Bauordnung und Immissionsschutz, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Raum 310, aus und können Montags bis Freitags in der Zeit von 8:30-12:30 Uhr und Donnerstag von 8:30-17:00 Uhr eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 04441/898-2412). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Gemeindeverwaltung Badbergen (Landkreis Osnabrück), Am Markt 3, 49635 Badbergen, Ansprechpartnerin Frau Hoffmann
- der Stadt Quakenbrück (Landkreis Osnabrück), Fachbereich II Planen und Bauen, Markt 2, 49610 Quakenbrück, Ansprechpartner Herr Grüß , Raum 203
- der Stadt Dinklage (Landkreis Vechta), Außenstelle des Rathauses, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, Zimmer 17, Ansprechpartner Herr Busch
- der Gemeinde Essen (Oldenburg) (Landkreis Cloppenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), Ansprechpartner Herr Zumbrägel

zur Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten aus. Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schallimmissionsermittlung
- Schattenwurfprognose
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung inkl. Nachtrag
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Avifaunistisches Gutachten
- Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse
- Baugrundgutachten

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich, elektronisch (per E-Mail an 2412@landkreis-vechta.de) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.:04441/898-2412).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin / zur Online-Konsultation

Die bis zum **16.03.2022** eingegangenen Einwendungen werden am

07.04.2022 um 10:00 Uhr

im Rahmen eines Erörterungstermins erörtert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit vom Erörterungstermin ausgeschlossen, um eine Ansteckungsgefahr durch COVID-19 möglichst gering zu halten. Zutritt haben demnach nur die Personen, die rechtzeitig bis zum **16.03.2022** Einwendungen erhoben haben und ihre Teilnahme am Erörterungstermin bis zum **16.03.2022** schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an 2412@landkreis-vechta.de) anmelden. Die Räumlichkeiten, in denen der Erörterungstermin stattfinden wird, wird den angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig vorher mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern durch die am Erörterungstermin teilnahmeberechtigten Personen eine Überschreitung der Raumkapazität zu befürchten ist oder aufgrund etwaiger erneuter Schließungen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, wird die alternative Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vorbehalten. An der Teilnahme an der Online-Konsultation sind ebenfalls jene berechtigt, die ihre Einwendungen rechtzeitig bis spätestens zum **16.03.2022** erhoben haben. Die Durchführung einer Online-Konsultation sowie dessen Zeitraum und der Verfahrensablauf wird den Teilnehmereberechtigten rechtzeitig vorher mitgeteilt. Für diese Kontaktaufnahme ist mit der Einwendung möglichst die E-Mailadresse oder eine Telefon-/Handynummer mitzuteilen.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.

Einwendungen, die nach dem **16.03.2022** eingehen und im Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Vechta, den **07.01.2021**
Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage
Espelage